



Gemeinde
HORW

ABFALLREGLEMENT VOM 21. JUNI 2012



Ausgabe
8. November 2012



Nr. 730

INHALT

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 3	Mehrleistungen	3
Art. 4	Grundgebühr	3
Art. 5	Finanzierung	3
Art. 6	Inkrafttreten	4

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf Art. 24 Abs. 2 des Abfallreglements REAL vom 1. Januar 2012
 - gestützt auf Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung von Horw vom 20. Oktober 1991¹
 - nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1469 des Gemeinderates Horw vom 16. Mai 2012
-

Art. 1 Grundsatz

1 Dem Gemeindeverband «Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)» wird die Sammlung der Siedlungsabfälle und weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft übertragen.

2 Das Abfallreglement des REAL hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

Der Gemeinderat

- baut und unterhält unbediente, dezentrale Sammelstellen für Separatsammlungen nach den Vorgaben des REAL.
- kann neben den Dienstleistungen REAL gemeindeeigene Separatsammlungen organisieren.
- fördert die Separatsammlungen verwertbarer Abfälle und die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren.
- organisiert einen Häckseldienst.
- informiert die Bevölkerung über Massnahmen der Abfallbewirtschaftung.
- sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsgebieten.
- kann Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen fördern.

Art. 3 Mehrleistungen

Der Gemeinderat ist befugt, beim REAL Mehrleistungen im Rahmen des Voranschlages zu bestellen.

Art. 4 Grundgebühr

1 Die Grundgebühr wird in Promille des obligatorischen Gebäudeversicherungswertes bemessen. Sie deckt die Aufwendungen für Information, Beratung und Administration, für den von REAL in Rechnung gestellten Gemeindebeitrag sowie die übrigen nicht gedeckten Kosten der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde.

2 Gebührenpflichtig für die volle Grundgebühr sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und -eigentümer am 1. Januar.

3 Der Gemeinderat regelt die Voraussetzungen für die Gebührenreduktion oder den Gebührenerlass.

4 Die Grundgebühr ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Ab Zustellung einer Mahnung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 5 Finanzierung

1 Die Grundgebühr wird jährlich vom Gemeinderat aufgrund des Voranschlages festgelegt.

¹ Nr. 100

2 Die Rechnung über die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt und hat ausgeglichen abzuschliessen.

Art. 6 Inkrafttreten

1 Der Gemeinderat setzt das Reglement in Kraft.

2 Das Abfallreglement der Gemeinde Horw vom 31. Januar 2002 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben.

Horw, 21. Juni 2012

Konrad Durrer
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1128 am 23. Oktober 2012 genehmigt.

Vom Gemeinderat am 8. November 2012 per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

TABELLE

Änderung des Abfallreglements vom 21. Juni 2012

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	